



Pressemitteilung

2026-09-29

Wolfsbejagung im südlichen Oberallgäu: Landratsamt prüft weitere Schritte nach Gerichtsentscheidung

Die Allgemeinverfügung zur Wolfsbejagung im südlichen Oberallgäu wurde auf Grundlage der neu geschaffenen jagdrechtlichen Möglichkeiten und in enger Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Jagdbehörden erlassen. Ziel war es dabei, für die besonderen Bedingungen der Alpwirtschaft einen rechtssicheren Handlungsrahmen zu schaffen. Dass das Verwaltungsgericht die rechtlichen Voraussetzungen nun anders bewertet, überrascht.

Nachdem das Verwaltungsgericht Augsburg die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Allgemeinverfügung wiederhergestellt hat, prüft das Landratsamt Oberallgäu nun den Beschluss und das weitere Vorgehen.

Die nächsten Schritte werden dabei eng mit den zuständigen staatlichen Stellen und der Landesanwaltschaft abgestimmt. Auch die Möglichkeit eines Rechtsmittels wird geprüft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit diesem Vorgehen keinen Sonderweg beschritten. Mehrere Landkreise entlang des bayerischen Alpenraums haben die neuen jagdrechtlichen Möglichkeiten ebenfalls aufgegriffen und entsprechende Verfahren beziehungsweise Entnahmeentscheidungen eingeleitet. Grundlage war der auf Landesebene geschaffene neue rechtliche Rahmen, dessen praktische Umsetzung auch für die besonderen Verhältnisse der Alpwirtschaft ermöglicht werden sollte.

Im Oberallgäu war der Erlass der Allgemeinverfügung von einem breiten fachlichen und öffentlichen Austausch begleitet. Das Landratsamt stand hierzu unter anderem mit Vertretern der Alpwirtschaft, Landwirtschaft, Jägerschaft, Umweltverbänden und weiteren beteiligten Akteuren im Austausch und führte hierzu auch Informationsveranstaltungen durch. Dabei wurden auch unterschiedliche fachliche und rechtliche Bewertungen miteinbezogen.

Das Verwaltungsgericht hat nun insbesondere die konkrete Schadensprognose, die räumliche Ausweisung des rund 17.000 Hektar umfassenden Gebiets sowie die Prüfung möglicher milderer Maßnahmen anders bewertet. Nach Auffassung des Gerichts fehlten unter anderem ausreichend konkrete wolfsbezogene Tatsachen für die Annahme eines mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden ernststen Schadens. Auch sei nicht für die gesamte ausgewiesene Fläche hinreichend konkret dargelegt worden, weshalb dort die Voraussetzungen für eine Entnahme vorliegen. Zudem seien laut Verwaltungsgericht mögliche mildere Maßnahmen nicht ausreichend geprüft worden.

Diese Bewertung betrifft damit wesentliche fachliche und rechtliche Grundlagen, die im Rahmen des neuen jagdrechtlichen Vollzugs auf Landes- und Behördenebene entwickelt und der Allgemeinverfügung zugrunde gelegt wurden. Das Landratsamt wird die gerichtliche Begründung nun sorgfältig prüfen und gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Stellen bewerten, welche Konsequenzen sich daraus für das weitere Vorgehen ergeben.

Die besonderen Bedingungen der Alpwirtschaft, die den Ausgangspunkt für die Einführung und Anwendung der neuen Regelungen bildeten, bestehen unabhängig von der Gerichtsentscheidung fort. Große und unübersichtliche Weideflächen, steiles und felsiges Gelände sowie die weiträumige Verteilung der Tiere stellen den Herdenschutz dort vor besondere praktische Herausforderungen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts schließt eine künftige Wolfsbejagung nicht grundsätzlich aus. Sie macht vielmehr deutlich, dass hierfür nach Auffassung des Gerichts eine entsprechend konkrete Schadensprognose, eine hinreichend individualisierte Betrachtung der betroffenen Flächen und eine nachvollziehbare Prüfung möglicher milderer Maßnahmen erforderlich sind.

„Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zeigt, wie anspruchsvoll der Umgang mit dem Wolf in der Praxis und rechtlich ist“, sagt Landrat Christian Wilhelm. „Wir haben mit den neuen gesetzlichen Möglichkeiten einen Weg eingeschlagen, der auch in anderen Landkreisen des Alpenraums gewählt wurde und eng mit den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt war. Vor diesem Hintergrund kommt die abweichende Bewertung des Gerichts für uns überraschend. Gleichzeitig bleiben die konkreten Herausforderungen vor Ort bestehen. Entscheidend ist nun, gemeinsam mit den zuständigen Stellen einen Weg zu finden, der den rechtlichen Anforderungen entspricht und zugleich den unterschiedlichen Interessen und den tatsächlichen Bedingungen vor Ort gerecht wird.“